

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 225

ausgegeben am 26. August 2008

Gesetz

vom 26. Juni 2008

über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen den Marktmissbrauch im
Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBl.
2007 Nr. 18, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1, 1a und 2

1) Dieses Gesetz gilt - unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf einem der folgenden Märkte getätigt wird oder nicht - für den börslichen oder ausserbörslichen Handel mit jedem Finanzinstrument:

- a) das an einem überwachten Markt gehandelt wird; oder
- b) für das ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel an einem überwachten Markt gestellt wurde.

1a) Die Art. 4, 5, 8 und 15 sind nur auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat gestellt wurde, anwendbar.

2) Das Verbot von Insidergeschäften (Art. 23) gilt auch für jedes Finanzinstrument, das nicht zum Handel auf einem überwachten Markt zugelassen ist, dessen Wert jedoch von einem Finanzinstrument im Sinne von Abs. 1 abhängt.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 9 sowie Bst. b und m

- a) "Finanzinstrumente":
 - 1. übertragbare Wertpapiere im Sinne von Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 1 des Bankengesetzes;
 - 9. alle sonstigen Instrumente, die an einem überwachten Markt gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde;
- b) "geregelter Markt": ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das:
 - 1. die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, führt;
 - 2. eine Zulassung erhalten hat; und
 - 3. ordnungsgemäss und gemäss der Bestimmung von Art. 30p des Bankengesetzes funktioniert;
- m) "überwachter Markt": ein Markt, an dem Finanzinstrumente gehandelt werden und der von staatlich anerkannten Stellen überwacht wird, regelmässig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist.

Art. 6 Abs. 4

4) Die FMA teilt ihr von der Stabsstelle FIU gemeldete verdächtige Geschäfte unverzüglich den für die betreffenden überwachten Märkte zuständigen Behörden anderer Staaten mit. Hinsichtlich kundenbezogener Informationen bleiben die Vorschriften betreffend die Amtshilfe vorbehalten.

Art. 24 Abs. 2

2) Abs. 1 Bst. a findet keine Anwendung, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden überwachten Markt oder in dem betreffenden ausserbörslichen Handel vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf einem oder mehreren Finanzmärkten nach vernünftigen Ermessen erwartet werden können und von der FMA als solche anerkannt werden. Eine Marktpraxis, insbesondere eine neue oder sich entwickelnde Marktpraxis, ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil sie zuvor nicht ausdrücklich anerkannt wurde.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Amtshilfverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef